



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 4. Dezember 2024

GR Nr. 2024/547

Motion von Brigitte Fürer, Gabriele Kisker und 1 Mitunterzeichnende betreffend Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen, Bericht und Abschreibung

Am 11. September 2019 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Brigitte Fürer, Gabriele Kisker (beide Grüne) und 1 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2019/381, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Entwurf für einen Erlass vorzulegen, der den Schutz bestehender Einzelbäume, Baumreihen und Alleen gewährleistet, die Neupflanzungen grosskroniger Bäume fördert sowie weitere ökologisch wertvolle Strukturen auf öffentlichen und privaten Flächen bereitstellt. Das Ziel ist, einen alterungsfähigen Baumbestand und Grünstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, welche die Biodiversität fördern und garantieren.

Begründung

Die Stadt Zürich verfügt über keine adäquate Strategie, wie ein alterungsfähiger Baumbestand durch Schutz und Förderung auch künftigen Generationen erhalten werden kann. Dieses Anliegen wurde von den Grünen schon mehrmals in Vorstössen gefordert. z. B. in der Motion 2009/533 (U. Nagel/Daniel Leupi). Dass die Durchgrünung der Städte insbesondere bei den Hitzesommern nebst der Frischluftzufuhr für die Lebensqualität essentiell ist, ist mehrfach belegt. Dass alte Bäume von grossem ökologischem Wert sind ebenfalls. In der Stadt Zürich werden Innenentwicklung (Verdichtung) und Anliegen nach Frei- und Grünstrukturen jedoch immer noch als Zielkonflikte betrachtet. So z. B. in der Klimaanalyse Stadt Zürich (KLAZ) Kap. 3.2.2. Dass insbesondere Freiraum- und Grünstrukturen, im Speziellen Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, zusätzlich viel zur Identität in einem Quartier beitragen, ist ebenfalls unbestritten. Weder für die öffentlichen noch für die privaten Flächen existiert in der Stadt Zürich, ausser wenigen Gebieten am Zürichberg, ein Baumschutz. Das Fällen eines Baumes braucht in der Stadt Zürich zudem keine Bewilligung, ausgenommen in den wenigen Baumschutzgebieten am Zürichberg. Selbst in den «Schutzzonen» wie Kern- und Quartiererhaltungszonen sind die Bäume nicht geschützt. Obwohl die damalige Stadterweiterung zusammen mit den Freiraum- und Grünstrukturen geplant und die Freiräume inklusive Baumreihen und Alleen dann auch gepflanzt wurden. Davon profitieren die folgenden Generationen.

Es ist aufzuzeigen:

Wie der Baumschutz umgesetzt werden kann. Schutzverordnung, Ergänzungsplan, Unterbauungsziffer u. ä..

Wie die Instrumente der Sondernutzungsplanung zum Erhalt und der Förderung von Bäumen und Grünstrukturen genutzt werden können und der Artikel 2 octies der Gemeindeordnung umgesetzt werden kann.

Wie bei Baustellen der Schutz bestehender Bäume, inkl. Wurzelbereich und Grünstrukturen gewährleistet werden kann, z. B. durch das Definieren von Mindestanforderungen und Kontrolle der Umsetzung vor Ort. Bei Strassenbäumen durchgängige, unversiegelte Baumscheiben geschaffen werden können, die ohne Streusalz bewirtschaftet werden. Wie zusätzliche ökologische Flächen geschaffen werden können, z. B. extensive Begrünung aller städtischen Gebäude, inkl. Kleingebäude wie Wartehäuschen etc.. Wie private Grundeigentümerschaft unterstützt werden können beim Erhalt von Bäumen und Grünstrukturen, z. B. Schaffen eines Fonds o. ä..

Da die Zeit drängt sind kurzfristige Massnahmen vorzusehen, die sofort umgesetzt werden können. Auf Stufe Planung, Projektierung, Baubewilligung und Unterhalt soll der Ermessensspielraum zu Gunsten dieser Anliegen genutzt werden (u. a. Erhalt Quartier- und Ortsbild-prägender Bäume).



2/4

1. Zweck und Ausgangslage

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Antrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]).

An der Sitzung vom 23. November 2022 hat der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats eine Fristverlängerung um zwölf Monate bis zum 10. Februar 2024 beschlossen.

An der Sitzung vom 25. Oktober 2023 hat der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats eine zweite Fristverlängerung um zwölf Monate bis zum 10. Februar 2025 beschlossen.

Um Bäume und Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Raum erhalten und fördern zu können, sind u. a. Anpassungen an den nutzungsplanerischen Grundlagen der Stadt Zürich erforderlich. Dabei hat sich die Stadt an die im kantonalen Bau- und Planungsgesetz (PBG, LS 700.1) eingeräumten Regelungskompetenzen zu halten. In seinen Anträgen an den Gemeinderat um Fristerstreckung (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1129/2022 und STRB Nr. 2936/2023) hat der Stadtrat dargelegt, dass sich die in der Motion geforderten Erlasse bereits in Erarbeitung befinden, diese aber inhaltlich und zeitlich abhängig sind von der aktuellen Revision des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes.

Gestützt auf Art. 131 Abs. 1 GeschO GR beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion aus den nachfolgend dargelegten Gründen abzuschreiben und erstattet hiermit einen begründenden Bericht, wie er dem Motionsanliegen bereits entsprochen hat oder noch zu entsprechen gedenkt.

2. Programm Stadtgrün

Am 3. September 2023 hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich die beiden Gegenvorschläge zur Volksinitiative Stadtgrün (Gemeinderat [GR] Nr. 2022/303) angenommen. Mit dem Rahmenkredit von 130 Millionen Franken stehen bis 2035 finanzielle Mittel zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Umsetzung hitzemindernder Massnahmen und Stärkung der Beratung von Privatpersonen (Programm «Stadtgrün») zur Verfügung. Mit diesem Rahmenkredit werden vier Programme zur Hitzeminderung und Klimaverbesserung sowie der Steigerung der Biodiversität bis 2035 sichergestellt und finanziert (indirekter Gegenvorschlag, Dispositiv-Ziffern 3.1 lit. a–d). Mit Programm 1 erfolgt auf städtischen Grünflächen wie z. B. Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Gartenarealen, Grundstücken in Freihalte- und Erholungszonen, Sport- und Badeanlagen, Plätzen oder im Strassenraum in der Eigentumsvertretung von Grün Stadt Zürich und des Tiefbauamts ein umfassendes Pflanzprogramm für Bäume, Sträucher, Hecken und Wiesenflächen. Mit den Programmen 2 und 3 werden hitzemindernde Massnahmen auf privaten Grundstücksflächen (einschliesslich Flächen von selbstständigen Anstalten und spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts) sowie Flächen der Liegenschaften Stadt Zürich gefördert. Damit wird ein Teil der Forderungen der Motion bereits umgesetzt.



3/4

3. PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Am 8. April 2024 hat der Kantonsrat dem Revisionspaket «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» zugestimmt. Es wurde kein Referendum ergriffen. Die Inkraftsetzung des revidierten PBG erfolgte per 1. Dezember 2024.

Ziel der neuen PBG-Bestimmungen ist es, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Nutzungsplanung der Gemeinden zu schaffen. Dazu gehören die Anpassungen des PBG hinsichtlich Baumschutz, Baumpflanzpflicht, Erhalt der Begrünung, ökologischer Ausgleich, Versiegelung und Wurzelraum/Versickerung. Neben dem PBG sollen auch das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) betreffend die Reduktion von nachbarschaftlichen Pflanzabständen und mehrere ausführende Verordnungen angepasst werden.

Auf der Grundlage dieser neuen Bestimmungen wird es möglich sein, die Forderungen der Motion in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO, AS 700.100) allgemeinverbindlich umzusetzen.

4. BZO-Revisionen sind in Erarbeitung

Gestützt auf das revidierte PBG wird derzeit der Entwurf für eine BZO-Teilrevision «Baumerhalt» erarbeitet, mit dem Ziel, eine möglichst grossflächige Abdeckung des Stadtgebiets zu erreichen. Damit wird ein weiterer Teil der Motion erfüllt. Die öffentliche Auflage dieser BZO-Teilrevision kann nun nach der Inkraftsetzung der PBG-Revision erfolgen und ist für das erste Quartal 2025 geplant. Aus diesem Grund kann die Frist der Motion betreffend den Baumerhalt nicht erfüllt werden.

In einer weiteren, geplanten BZO-Revision werden zurzeit die nutzungsplanerischen Grundlagen erarbeitet, um die Ziele einer qualitätsvollen baulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Frei- und Grünraum und an ein gutes Lokalklima zu erfüllen. Neben dem notwendigen Nachvollzug der übergeordneten Harmonisierung der Baubegriffe werden dabei die Stossrichtungen aus der kommunalen Richtplanung und aus den Fachplanungen Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) und Hitzeminderung (STRB Nr. 178/2020) wie auch aus dem Netto-Null-Ziel (STRB Nr. 0381/2021) konkretisiert. Dabei wird u. a. geprüft, wie die weiteren, von den Motionärinnen und Motionären geforderten Anliegen, wie Neupflanzungen von Bäumen und Bereitstellung von ökologisch wertvollen Strukturen, gestützt auf die PBG-Revision nutzungsplanerisch umgesetzt werden können. Die Revision beinhaltet viele Themen, welche alle miteinander in einem materiellen Zusammenhang stehen und entsprechend Zeit für die Ausarbeitung benötigen.

Aus den dargelegten Gründen kann die Motion nicht vollumfänglich innert Frist umgesetzt werden. Die geforderten Inhalte werden jedoch bereits umgesetzt, sind in Umsetzung oder sind in Planung und werden in kommenden BZO-Revisionen umgesetzt.

Aus diesen Gründen soll die Motion abgeschrieben werden.



4/4

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht zum aktuellen Stand der BZO-Revisionen betreffend den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie die Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2019/381, von Brigitte Fürer, Gabriele Kisker (beide Grüne) und 1 Mitunterzeichnende vom 11. September 2019 betreffend Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter